

Öffentliche Bekanntmachung

Einbeziehungssatzung: „Ehemaliges Gasthaus Blume“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- **Satzungsbeschluss**
- **In-Kraft-Treten**

Der Gemeinderat der Gemeinde Biberach hat am 24.01.2022 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Ehemaliges Gasthaus Blume“ mit Lageplan in der Fassung vom 24.01.2022, der Begründung in der Fassung vom 24.01.2022, der Übersichtskarte in der Fassung vom 24.01.2022, der Eingriffs-Ausgleichsbewertung mit Bestandsplan in der Fassung vom 12.10.2021 / 10/2021 und der Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung in der Fassung vom 29.07.2021 nach § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO sowie § 4 GemO als Satzung beschlossen.

Die Einbeziehungssatzung umfasst einen Teil des Grundstücks Flst. Nr. 16/10 (Weg) sowie die Grundstücke Flst. Nrn. 16/13, 16/14 sowie 16/15 der Gemarkung Prinzbach mit einer Größe von ca. 1.140 m².

Im Einzelnen gilt der Satzungsentwurf mit Lageplan zur Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 24.01.2022.

Im Zuge der Aufstellung der Einbeziehungssatzung im vereinfachten Verfahren wurde von einer Umweltprüfung und von einem Umweltbericht abgesehen (nach § 13 Abs. 3 BauGB). Eine Eingriffs-Ausgleichsbewertung ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Einbeziehungssatzung „Ehemaliges Gasthaus Blume“ tritt mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung mit Lageplan kann einschließlich der Begründung, der Eingriffs-Ausgleichsbewertung, der Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung sowie der Übersichtskarte im Rathaus Biberach, 77781 Biberach/Baden, Hauptstraße 27, im Bürgerbüro im Erdgeschoss während der üblichen Dienststunden (Mo bis Mi und Fr, vormittags von 8.30 Uhr bis 12.15 Uhr, Do von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann die Einbeziehungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung ist zusammen mit der Begründung sowie allen Anlagen ergänzend auch im Internet unter www.Biberach-Baden.de, „Rathaus“, „Ämter“, „Bauen“, „Bebauungsplan“, „Prinzbach“, „Einbeziehungssatzung Ehemaliges Gasthaus Blume“ eingestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Biberach geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Einbeziehungssatzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist, ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung verletzt worden sind,
2. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahrs seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Biberach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Biberach, den 28.01.2022

gez. Angelika Ringwald
Bürgermeister-Stellvertreterin

Auf den Anschlag an den Verkündungstafeln in Biberach und Prinzbach für die Dauer einer Woche wird hingewiesen.